

Zuständigkeitsgesetz (ZUG)

Z.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Dieses Bundesgesetz bestimmt im interkantonalen Verhältnis, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist. Es regelt ebenfalls den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen.

Schweizerbürger

Die Unterstützung der Schweizer Bürger obliegt dem Wohnkanton. Hat er keinen Unterstützungswohnsitz, so muss er vom Aufenthaltskanton unterstützt werden.

Der Heimatkanton hat jedoch während 2 Jahren gegenüber dem Wohnkanton eine Kostenersatzpflicht von 100 % ab Wohnsitznahme der unterstützten Person im Wohnkanton.

Das heisst:

Unterstützungskosten von Schweizern mit einer Heimatgemeinde des Kantons Solothurn, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, sind ab Einzugsdatum in den anderen Kanton während 2 Jahre durch den Heimatort zurückzuerstatten.

Die Meldungen und Abrechnungen laufen über die kantonalen Sozialämter. Die interkantonale Meldefrist beträgt 60 Tage ab Unterstützungsbeschluss, in begründeten Fällen läuft die Frist längstens ein Jahr. Für später gemeldete Unterstützungsfälle besteht keine Ersatzpflicht.

Bei Notfällen ausserhalb des Wohnkantons muss der Aufenthaltskanton sofortige Hilfe leisten. Der Wohnkanton vergütet dem Aufenthaltskanton jedoch die notwendigen Kosten. Hat die unterstützte Person keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, so muss der Heimatkanton dem Aufenthaltskanton die Unterstützungsauslagen zeitlich unbegrenzt zurück vergüten.

Wenn ein Kanton den Anspruch auf Kostenersatz oder Richtigstellung oder die Abrechnung nicht anerkennt, so muss er binnen 30 Tagen beim fordernden Kanton unter Angabe der Gründe Einsprache erheben. Anerkennt der fordernde Kanton die Einsprache nicht und wird diese nicht zurückgezogen, so muss er sie unter Angabe der Gründe abweisen. Der Abweisungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn der einsprechende Kanton nicht binnen 30 Tagen seit dem Empfang bei der zuständigen richterlichen Behörde des Kantons Beschwerde erhebt.

Bemerkung

In Hausgemeinschaften lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln. Die Kopfquote ist jedoch zu berücksichtigen, wenn Familienmitglieder unterschiedliche Heimatorte haben.

Besitzt eine Person mehrere Kantonsbürgerrechte, gilt derjenige Kanton als Heimatkanton, dessen Bürgerrecht sie zuletzt erworben hat.

Besitzt der Hilfeempfänger das Bürgerrecht mehrerer solothurnischer Gemeinden, so ist die Einwohnergemeinde des Heimatortes ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

Ausländer, die in der Schweiz Wohnsitz haben, werden vom Wohnkanton unterstützt. Ist er ausserhalb seines Wohnkantons auf sofortige Hilfe (Notfälle) angewiesen, muss der Aufenthaltskanton diese leisten. Der Wohnkanton vergütet dem Aufenthaltskanton jedoch die notwendigen Kosten.

Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz

Ist ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, aber keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, auf sofortige Hilfe angewiesen, so ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig.

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24.06.1977, SR 851.1